

# Richtlinien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen



**01.08.2019**

(1) Ergänzung vom 13.01.2020; Artikel 9b

## Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE .....	3
II. FORMELLES, ZUSTÄNDIGKEITEN .....	3
Formelles .....	3
Gemeindepräsident .....	3
III. EINMALIGE BEITRÄGE.....	3
Hohe Geburtstage .....	3
Jubiläen .....	4
Anlässe und Apéro .....	4
Anlass ausserhalb Gemeinde .....	4
IV. BEITRITTE, MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN .....	4
Mahlzeitenbezug Spitex .....	4
V. VEREINSEMPFÄNGE, EHRUNGEN .....	4
VI. GEMEINDEPERSONAL, LEHRERSCHAFT .....	5
Geburt.....	5
Hochzeit.....	5
Treueprämien.....	5
Pensionierung.....	5
Diplomierung Lernende .....	6
VII. VERABSCHIEDUNG GEMEINDERAT UND KOMMISSIONSMITGLIEDER.....	6
Gemeinderäte .....	6
VIII. BEILEIDSBEZEUGUNGEN .....	6
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

# RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON GEMEINDEBEITRÄGEN

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst der Gemeinderat:

## I. GRUNDSÄTZE

**Art. 1** Im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschliesst der Gemeinderat über finanzielle Beiträge an Privatpersonen und Vereine.

**Art. 2** Mit den vorliegenden Richtlinien legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Bewilligung von Beitragsgesuchen fest und schafft den Rahmen für die Ausrichtung einmaliger Beiträge.

**Art. 3** Wer gegen die Gebote des Rechts, der Ethik und der Sitte verstösst, erhält keine Gemeindebeiträge.

## II. FORMELLES, ZUSTÄNDIGKEITEN

Formelles

**Art. 4** Gesuche für Gemeindebeiträge sind in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Gemeindepräsident

**Art. 5** Der Gemeindepräsident erhält die Kompetenz nach eigenem Ermessen Beiträge in Höhe von max. Fr. 500.00 pro Fall und von insgesamt Fr. 2'000.00 pro Jahr auszurichten. Der Gemeinderat ist jeweils über die ausgerichteten Beiträge zu informieren. Der Betrag von Fr. 2'000.00 ist im Budget aufzunehmen.

## III. EINMALIGE BEITRÄGE

Hohe Geburtstage

**Art. 6**<sup>1</sup> für 75, 80, 85  
Gratulationskarte, unterschrieben vom Gemeindepräsident und Leiter Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> 90, 95, 100, 101 und älter  
Gratulationskarte; unterschrieben vom Gemeindepräsident und-zuständigen Ressortleiter, Blumenstrauss im Wert von Fr. 50.00, Übergabe durch Vertretung Gemeinderat.

<sup>3</sup> ab 80 jährlich  
Gratulation in Zulpost. Inserat betreffend Datensperre in der Gemeinde-Post für allfällige Abmeldungen.

Jubiläen

**Art. 7** <sup>1</sup> Geschenke werden bei Jubiläen an ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen ausgerichtet, wenn das Jubiläum mit einem offiziellen Festakt gefeiert wird.

<sup>2</sup> Die Geschenke werden in der Höhe wie folgt ausgerichtet:

Bis und mit 25 Jahre;	Fr. 300.00
Bis und mit 50 Jahre;	Fr. 400.00
Bis und mit 75 Jahre;	Fr. 500.00
Bis und mit 100 Jahre;	Fr. 600.00
Bis und mit 125 Jahre;	Fr. 700.00
USW.	

Anlässe und Apéro

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde beteiligt sich auf Gesuch an den Kosten eines Anlasses oder Apéros mit max. Fr. 1'000.00. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die Grösse und Wichtigkeit des Anlasses für die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Anlässen mit aussergewöhnlichem Charakter kann der Gemeinderat einen höheren Betrag sprechen oder einen Anlass selbst organisieren.

<sup>3</sup> Wird eine Delegation des Gemeinderates zu einem Anlass eingeladen, ohne dass ein Beitragsgesuch eingereicht wird, so kann die Delegation, nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten, einen angemessenen finanziellen Beitrag von max. Fr. 400.00 entrichten.

Anlass ausserhalb Gemeinde

**Art. 9a** Für einen einmaligen Anlass, welcher ausserhalb der Gemeinde stattfindet, kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag nach eigenem Ermessen ausrichten. Finanzieller Rahmen siehe Art. 8.

Beteiligungen an Anschaffungen

**Art. 9b** Finanzielle Beteiligungen an ausserordentlichen Anschaffungen von Vereinen, Institutionen, juristischen Personen, etc. beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall.<sup>1</sup>

#### IV. BEITRITTE, MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

**Art. 10** Beitritte, Mitgliedschaften und Beteiligungen in Verbände(n), Interessengemeinschaften, Institutionen, Organisationen und dergleichen beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall. Ein öffentliches Interesse muss gegeben sein.

Mahlzeitenbezug Spitex

**Art. 11** EL-Bezugsberechtigte erhalten auf Gesuch hin einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 5.00 pro Mahlzeitenbezug bei der Spitex. Pro Person wird höchstens einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.00 vergütet.

#### V. VEREINSEMPFÄNGE, EHRUNGEN

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 13.01.2020

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Ehrungen werden jährlich durchgeführt. Zuständig ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Geehrt werden Einzelpersonen mit Wohnsitz in Buchholterberg oder Vereine, Mannschaften und Teams mit Sitz in Buchholterberg. Bei Vereinen, Mannschaften usw. entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Bedingungen für die Ehrungen sind:

- Olympia- oder Weltmeisterschaftsteilnahme
- Podestplätze (1. – 3. Rang) an internationalen Wettkämpfen, an Schweizer-, Kantonal- und Regionalmeisterschaften
- Ligaaufstieg in eine der drei höchsten Klassen der jeweiligen Sportart
- Bei anderen besonderen sportlichen Leistungen oder Erfolgen
- Erfolgreiche Sportfunktionäre oder Veranstalter
- Auszeichnungen Berufsausbildung
- Auszeichnungen an beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften
- Auszeichnungen im kulturellen Bereich
- Bei anderen besonderen Leistungen entscheidet der Gemeinderat

<sup>4</sup> Die Veranstaltung wird jährlich ausgeschrieben. Vereine, Institutionen sowie alle Bürger von Buchholterberg sind berechtigt, zu ehrende Personen und Gruppen gemäss den vorgenannten Kriterien vorzuschlagen. Die Bevölkerung wird jeweils in der Gemeinde-Post vom Frühling aufgefordert die Personen und Gruppen zuhanden des Gemeinderates bei der Gemeindeverwaltung schriftlich vorzuschlagen.

<sup>5</sup> Der definitive Entscheid über Ehrungen sowie die Geschenksumme fällt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Gemeinderates. Grundsätzlich gelten folgende Richtlinien: Einzelpersonen erhalten ein Gutschein im Wert von Fr. 50.00 und eine Urkunde. Gruppen erhalten ein Gutschein im Wert von Fr. 100.00 und eine Urkunde. Vorbehalten bleibt die definitive Anmeldung.

## **VI. GEMEINDEPERSONAL, LEHRERSCHAFT**

Geburt	<b>Art. 13</b> Glückwunschkarte und Geschenk von max. Fr. 100.00.
Hochzeit	<b>Art. 14</b> Glückwunschkarte und finanzieller Beitrag von max. Fr. 100.00.
Treueprämien	<b>Art. 15</b> Es gilt die kantonale Regelung betreffend bezahltem Urlaub. Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer ein Geschenk im Wert von Fr. 40.00.
Pensionierung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Abschiedsgeschenk Fr. 100.00 pro 5 Dienstjahre. Apéro mit der zu verabschiedenden Person, dem Gemeinderat und dem engeren Arbeitsumfeld.
Verabschiedung	<sup>2</sup> Bei Verabschiedung von erwerbstätigen Personen gelten folgende

Kriterien:

Bis und mit erstem Dienstjahr	Fr.	50.00
Ab zweitem Dienstjahr	Fr.	100.00
Für alle zwei weitere Dienstjahre	Fr. 50.00, max. jedoch	Fr. 500.00

Diplomierung Lernende	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Gratulationsinserat ab Note 5.0 für	max. Fr. 100.00
	<sup>2</sup> Geschenk auf Antrag des Lehrmeisters von	max. Fr. 200.00

## VII. VERABSCHIEDUNG GEMEINDERAT UND KOMMISSIONSMITGLIEDER

Gemeinderäte	<b>Art. 18</b> Geschenk im Rahmen von max.	
	Angebrochene Amtsdauer	Fr. 100.00
	1 Amtsdauer	Fr. 400.00
	2 Amtsdauern	Fr. 800.00
	3 Amtsdauern	Fr. 1'200.00
Kommissionsmitglieder	<b>Art. 19</b> Geschenk im Rahmen von max.	
	angebrochene Amtsdauer	Fr. 50.00
	1 Amtsdauer	Fr. 100.00
	2 Amtsdauern	Fr. 300.00
	3 Amtsdauern	Fr. 500.00

## VIII. BEILEIDSBEZEUGUNGEN

**Art. 20**<sup>1</sup> Beileidskarten erhalten:

- Gemeindepersonal und nahe Familienangehörige
- Aktuelle Behördenmitglieder und nahe Familienangehörige
- Ehemalige Gemeindepräsidenten und Gemeinderatsmitglieder
- Weitere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben (Beurteilung durch Gemeindepräsident)

<sup>2</sup> Blumenschmuck im Wert von Fr. 50.00 erhalten:

- Aktuelles Gemeindepersonal
- Aktuelle Gemeindebehördenmitglieder
- Ehemalige Gemeindepräsidenten und Gemeinderatsmitglieder
- Weitere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben (Beurteilung durch Gemeindepräsident)

<sup>3</sup> Der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindepräsidenten ist rechtzeitig Meldung zu machen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 21** Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 11.06.2019 genehmigt und treten per 01.08.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie heben die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen vom 01.02.2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Gemeinderat Buchholterberg

sig. Sandra Nussbaum  
Gemeindepräsidentin

sig. Patricia Christen  
Leiterin Gemeindeverwaltung

(1) Die Ergänzung von Art. 9b betreffend Beteiligung an Anschaffungen wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 13.01.2020 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

sig. Sandra Nussbaum  
Gemeindepräsidentin

sig. Patricia Christen  
Leiterin Gemeindeverwaltung